

## Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 26. März 2003 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 58ff), zuletzt geändert am 17. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Seite 111), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 11. April 2003 erteilt.

### Artikel 1

1. Änderungen in § 4:
  - a) § 4 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

(5) Die Zulassung zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft (Haupt- und Nebenfach) setzt in der Regel die Magisterprüfung oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Erziehungswissenschaft oder den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft/Pädagogik voraus. Über Ausnahmen und die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter/innen.  
Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B zu erfüllen.

(6) Die Zulassung zur Promotion in den Hauptfächern Süd- mit Westslavischer Philologie und Süd- mit Ostslavischer Philologie setzt in der Regel die Magisterprüfung im Hauptfach Slavische Philologie mit Schwerpunkt Südslavistik voraus. Über Ausnahmen und die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter/innen.
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 7 bis 11.
2. § 15 Absatz 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
  5. Bei elektronischer Publikation: vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.
3. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „Erziehungswissenschaft“ in der Anlage B der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2003 in Kraft.

Studierende, die ihr Promotionsstudium im Hauptfach Süd- mit Westslavischer Philologie oder Süd- mit Ostslavischer Philologie vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2010 abschließen.

Studierende, die ihr Promotionsstudium im Fach „Erziehungswissenschaft Hauptfach“ vor dem 1.10.2002 an der Universität Freiburg aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2009 abschließen. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden nur bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten.

Studierende, die ihr Promotionsstudium im Fach „Erziehungswissenschaft Nebenfach“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2010 abschließen. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten.

Studierende, die zum Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang grundständige Promotion Erziehungswissenschaft Hauptfach aufgenommen haben, können das Grundstudium nur noch längstens bis zum 30.9.2006 nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung abschließen. Eine Fortsetzung des Studiums nach diesem Zeitpunkt in dem Promotionsteilstudiengang Erziehungswissenschaft Hauptfach ist nicht möglich.

Freiburg, den 23. April 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Pollak  
Prorektor